



Merkblatt Invalidität

Anspruch auf eine Invalidenrente haben aktive Versicherte, die das AHV-Referenzalter (Alter 64/65) noch nicht erreicht haben und mindestens 40 Prozent invalid sind. Beginn und Änderung des Anspruchs sowie die Grundsätze für die Bemessung des Invaliditätsgrades richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Im Invaliditätsfall ist die PKSL an die IV-Entscheidung gebunden.

Beginn und Ende

Der Anspruch auf Invalidenleistungen der PKSL beginnt mit dem Anspruch auf Invalidenleistungen der Invalidenversicherung, frühestens jedoch mit dem Ende der Lohnzahlung bzw. der Lohnfortzahlung oder des Kranken- oder Unfalltaggeldes. Der Anspruch erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

Höhe der Invalidenrente

Ab einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der Prozentsatz dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent beträgt der Rentenanspruch 25 Prozent und erhöht sich bis zu einem Invaliditätsgrad von 49 Prozent mit jeder Erhöhung des Invaliditätsgrades um 2.5 Prozentpunkte (Artikel 45 Vorsorgereglement).

Invaliden-Kinderrente

Wer eine Invalidenrente der PKSL bezieht (ganze IV-Rente oder Teil-IV-Rente), hat für jedes seiner Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr Anspruch auf eine seiner Rentenberechtigung entsprechende Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente wird längstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet, falls die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens 70 Prozent invalid ist.

Vorzeitige Alterspensionierung bei hängigem IV-Verfahren

Hat eine versicherte Person bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine IV-Anmeldung eingereicht, muss die PKSL den definitiven IV-Entscheid abwarten um die Leistungspflicht zu prüfen und einen Rentenentscheid zu erlassen. Bei einem hängigen IV-Verfahren ist eine Alterspensionierung gemäss aktueller Rechtsprechung nur vor dem Rentenbeginn der Eidgenössischen Invalidenversicherung möglich, da sich die Vorsorgefälle Alter und Invalidität ausschliessen bzw. unterschiedliche Leistungsansprüche entstehen.

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das Team Versicherung der PKSL.

Dieses Merkblatt vermittelt eine vereinfachte Übersicht über die Leistungen im Invaliditätsfall. Massgebend für die Leistungsansprüche sind das jeweils gültige Vorsorgereglement der PKSL und die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Angaben zur Höhe der mutmasslichen Leistungen im Invaliditätsfall können Sie Ihrem aktuellen Vorsorgeausweis entnehmen.



Gerne stehen wir Ihnen
für Fragen zur Verfügung.
versicherung@pksl.ch

T 041 208 83 71
www.pksl.ch

Pensionskasse Stadt Luzern
Bruchstrasse 69 | 6002 Luzern